

Reglement Videoüberwachung

Datum	1. Januar 2019 (Stand 17. Juni 2025)
--------------	--------------------------------------

Ordnungsnummer	511.21
-----------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich des Reglements	3
Art. 2	Zweck der Videoüberwachung	3
Art. 3	Umfang und Art der Videoüberwachung	3
Art. 4	Verwendung der Videoaufzeichnung	3
Art. 5	Verantwortung und Zuständigkeit	3
Art. 6	Einsichtnahme und Berichterstattung	3
Art. 7	Auskunftserteilung	4
Art. 8	Datenlöschung	4
Art. 9	Protokollierung und Inventar	4
Art. 10	Informationspflicht	4
Art. 11	Inkraftsetzung	4
Anhang		5

Art. 1 Geltungsbereich des Reglements

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Weisslingen vom 9. Dezember 2013 folgendes Reglement für die Videoüberwachung von kommunalen Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Weisslingen.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

Öffentliche Anlagen dürfen mit Video überwacht werden, soweit dies für den Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen sowie der darin aufbewahrten Objekte nötig ist und andere Massnahmen nicht die nötige Wirkung gezeigt haben. Die Videoüberwachung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung

- ¹ Überwacht werden dürfen nur klar definierte Bereiche von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Räumen.
- ² Die Überwachung kann an allen Wochentagen während 24 Stunden erfolgen.
- ³ Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.
- ⁴ Alle Überwachungsanlagen müssen mit einer Bildaufzeichnung ausgestattet sein. Eine Echtzeitüberwachung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind kurzzeitige Live-Zugriffe zur Funktionskontrolle der Aufnahmegeräte.
- ⁵ Die überwachten Anlagen sind im Anhang dieses Reglements einzeln aufgelistet. Für weitere Anlagen ist eine Videoüberwachung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderats zulässig.

Art. 4 Verwendung der Videoaufzeichnung

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen sowie zur Verhinderung von Straftaten verwendet werden. Die Erstellung von Bewegungs- oder Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeit

- ¹ Verantwortlich für die Videoüberwachung (Installation, Unterhalt) ist der Leiter Abteilung Sicherheit.
- ² ¹Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) der Kameras auf dem Gelände der Schule und des Sportplatz Mettlen haben ausschliesslich der Leiter Abteilung Sicherheit oder dessen Stellvertretung.
- ^{2bis} ²Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) der Kameras in der Wertstoffsammelstelle Unterdorf hat an erster Stelle die Betreuungsperson der Sammelstelle. Die erste Stellvertretung ist die Teamleitung Tiefbau und Werke, die zweite Stellvertretung die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Einwohnerdienste und Sicherheit.
- ³ Zugriff auf das Live-Bild zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Kamera haben die im Anhang für jede Anlage bezeichneten Personen.
- ⁴ Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung ist der Ressortvorsteher Sicherheit.

Art. 6 Einsichtnahme und Berichterstattung

- ¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.
- ² Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, wo der Schutz einer Person oder Sache gefährdet war oder bei einer allfälligen Straftat.
- ³ Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 120 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandortes, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Ressortvorsteher Sicherheit zuzustellen.
- ⁴ Strafrechtlich relevante Aufnahmen werden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

¹ Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juni 2025

² Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juni 2025

Art. 7 Auskunftserteilung

¹ Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz³ sind an den Leiter Abteilung Sicherheit zu richten.

² Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden,
- b) Ort und Zeit des Vorfalls,
- c) Namen und Adressen der Beteiligten,
- d) einen Identitätsnachweis.

Art. 8 Datenlöschung

¹ Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 7 Tagen (168 Stunden) seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben, sofern sie nicht nach Art. 6 ausgewertet werden. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

² Bildmaterial nach Art. 5 Abs. 2 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.

Art. 9 Protokollierung und Inventar

¹ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Aufbewahrungsdauer der Protokolldaten beträgt 1 Jahr.

² Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich der Leiter Abteilung Sicherheit. Eine Auswertung erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Daten besteht.

Art. 10 Informationspflicht

¹ Die überwachten Areale sind mit deutlichen Hinweistafeln auf die Videoüberwachung zu versehen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Art. 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. März 2021 in Kraft.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

³ LS 170.4

Anhang

Objekte mit Videoüberwachung in der Gemeinde Weisslingen

- Abfallsammelstelle Unterdorf, Dorfstrasse 62, 8484 Weisslingen
Ein- und Ausgangsbereich Abfallsammelstelle, Glas/Alu/Metallmulde und den Überdachten Entsorgungsbereich⁴
Verantwortlicher: Strassenmeister und Betreuer Wertstoffsammelstelle
- Sekundarschulhaus, Dettenriederstrasse 18, 8484 Weisslingen
Ein- und Ausgangsbereich Schulhaus, Velounterstand, Durchgang zwischen Schulhaus und Turnhalle
Verantwortlicher: Leiter Team Hauswarte
- Primarschulhaus Schmitthenacher 1, Schützengasse 11, 8484 Weisslingen
Ein- und Ausgangsbereich Schulhaus, Velounterstand
Verantwortlicher: Leiter Team Hauswarte
- Primarschulhaus Schmitthenacher 2, Schmitthenacherweg 10, 8484 Weisslingen
Ein- und Ausgangsbereich Schulhaus, Velounterstand
Verantwortlicher: Leiter Team Hauswarte
- Sportplatz Mettlen, Dettenriederstrasse 59, 8484 Weisslingen
Ein- und Ausgangsbereich Clubhaus Tennis- und Fussballclub, Garderoben, Kiosk
Verantwortlicher: Leiter Sicherheit

⁴ Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juni 2025